

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

3. Jahrgang - Ausgabe April 2004

01.04.2004

### Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

#### Öffentliche Bekanntmachung

über die Bodenrichtwerte der Gemeinden des Verwaltungsverbandes Rosenbach für Bauland im Dorfgebiet, ortsüblich erschlossen, Stand 31.12.2002:

<b>Gemeinde Syrau:</b>	33 €/ m <sup>2</sup>
Plangebiet „Ziegelgasse“:	45 €/ m <sup>2</sup>
Altgewerbeflächen:	11 €/ m <sup>2</sup>
Garten-Erholungsgrundstücke: (je nach Lage, Erschließung und Nutzung)	3-8 €/ m <sup>2</sup>
OT Fröbersgrün:	12 €/ m <sup>2</sup>

<b>Gemeinde Mehltheuer:</b>	20 €/ m <sup>2</sup>
OT Drochau:	11 €/ m <sup>2</sup>
OT Fasendorf:	12 €/ m <sup>2</sup>
OT Oberpirk:	14 €/ m <sup>2</sup>

Verwaltungsverband Rosenbach  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

#### Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Gemeinderat und zu den Ortschaftsräten

##### 1. Zu wählen sind:

	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungs- unterschriften
• Gemeinderäte in Leubnitz	12	18	20
• Ortschaftsräte in Demeusel	4	6	10
• Ortschaftsräte in Leubnitz	4	6	20
• Ortschaftsräte in Rößnitz	4	6	10
• Ortschaftsräte in Rodau	4	6	10
• Ortschaftsräte in Schneckengrün	4	6	10
• Gemeinderäte in Mehltheuer	12	18	20
• Gemeinderäte in Syrau	12	18	20

##### 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen, frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 29. April 2004 bis 18.00 Uhr für den Gemeinde-/Ortschaftsrat beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich einzureichen.

Anschrift: Verwaltungsverband Rosenbach  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

OT Unterpirk:	12 €/ m <sup>2</sup>
OT Schönberg:	14 €/ m <sup>2</sup>
Garten-/Erholungsgrundstücke: (je nach Lage, Erschließung und Nutzung)	2-6 €/ m <sup>2</sup>

<b>Gemeinde Leubnitz:</b>	19 €/ m <sup>2</sup>
OT Rodau:	15 €/ m <sup>2</sup>
OT Demeusel:	10 €/ m <sup>2</sup>
OT Rößnitz:	10 €/ m <sup>2</sup>
OT Schneckengrün:	11 €/ m <sup>2</sup>
Garten/Erholungsgrundstücke: (je nach Lage, Erschließung und Nutzung)	1,50-6 €/ m <sup>2</sup>

Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterauschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten im Landratsamt Vogtlandkreis, Dienststelle Reichenbach, Schillerstraße 2, 08468 Reichenbach  
Telefon: 03765/53 -516 Herr Strobel,  
-519 Frau Hofmann

Mehltheuer den 10.03.2004  
Ottiger - SB Bauamt

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

##### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Wählbar zum Gemeinde-, Ortschaftsrat sind Bürger der Gemeinde/Ortschaft und Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Ortschaft wohnen.

- Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.
- Für ausländische Unionsbürger ist Voraussetzung, dass sie weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 6a Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich für den Gemeinde-/Ortschaftsrat bewerbende Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides Statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben.

Sofern sie nach § 17 des Sächsischen Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind beim

Anschrift: Verwaltungsverband Rosenbach  
Zimmer 22 - Hauptamt  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

#### 4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

- 4.1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
- 4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages beim

Anschrift:            Verwaltungsverband Rosenbach  
                          Zimmer 23 - Einwohnermeldeamt  
                          Bernsgrüner Straße 18  
                          08539 Mehltheuer

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gem. Pkt. 2.1. geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.  
Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes

die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 4.3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinde- bzw. Ortschaftsrat vertreten war, bedarf jedoch keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinde- bzw. Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Mehltheuer, den 29.03.2004  
Meinel - Verbandsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

Gemeinde Leubnitz  
Am Park 1  
08539 Leubnitz

### Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass einer Ortsabrundungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz hat am 02.03.2004 in öffentlicher Sitzung die Änderung zur Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Leubnitz für den Ortsteil Demeusel beschlossen. Die Satzung einschließlich der Begründung wurde i. d. Fassung vom 02.03.2004 gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die geänderte Satzung wird in der Zeit vom **15.04.2004 bis 17.05.2004** im Gemeindeamt Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz während der üblichen Dienststunden  
Montag bis Freitag            von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag        von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Gemeinde Leubnitz  
Am Park 1  
08539 Leubnitz

### Öffentliche Bekanntmachung für den OT Rodau

Teilnehmergemeinschaft  
der Ländlichen Neuordnung  
Rodau

### Merkblatt zur Ortslagenvermessung

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ländlichen Neuordnung,

die Teilnehmergemeinschaft (TG) Rodau beabsichtigt ab Mai 2004 mit Unterstützung der Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung (ALN) Oberlungwitz die Arbeiten zur Vermessung und Abmarkung der Ortslage Rodau abschnittsweise durchzuführen.

Die künftige (Neu-)Gestaltung des Grundbesitzes in der Ortslage wird in einem ausführlichen Gespräch mit jedem Teilnehmer erörtert. Dieser Verhandlungstermin entspricht der Planwunschanhörung gemäß § 57 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für die Ortslage. Anschließend erfolgt vor Ort die gemeinsame Festlegung der neuen Grenzen. Die festgelegten Grenzpunkte werden schließlich abgemarkt und abgemessen.

Mit dem vorliegenden Merkblatt sollen Ihnen Hinweise für die bevorstehenden örtlichen Arbeiten gegeben werden und eventuell auftretende Fragen beantwortet werden.

Bei der Festlegung der Grenzen werden die alten Flurstücksgrenzen nicht wiederhergestellt. Vorhandene alte Grenzpunkte können jedoch sofern dies zweckmäßig bzw. sinnvoll erscheint mitverwendet werden. Vornehmlich sollen jedoch die Grenzen des örtlichen Besitzstandes als neue Flurstücksgrenzen angehalten werden. Dort, wo es von den Grundstückseigentümern gewünscht

sowie Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, Bauamt - Zimmer 11, 08539 Mehltheuer während der üblichen Dienststunden  
Montag - Donnerstag        von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
  von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag                         von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
zusätzlich Dienstag        von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger Bedenken und Anregungen beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, Bauamt - Zimmer 11, 08539 Mehltheuer schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Leubnitz, den 31.03.2004  
Michaelis - Bürgermeister

wird, oder aus sachlichen bzw. rechtlichen Gründen erforderlich ist, wird die neue Grenze in Absprache mit Ihnen auch abweichend vom örtlichen Besitzstand festgelegt.

In dem persönlichen Gespräch wird Ihr Besitzstand besprochen. Die Erfüllung der von Ihnen vorgebrachten Wünsche kann jedoch nicht versprochen werden. Etwaige Vorschläge durch den Verhandlungsleiter stellen keine Zusage dar. Der Vorstand der TG ist verpflichtet, bei der Neuverteilung die Interessen aller Teilnehmer gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Erfolg des Flurbereinigungsverfahrens wird wesentlich durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten bestimmt. **Wir bitten Sie daher, sich aktiv zu beteiligen und sich nach Möglichkeit schon jetzt Gedanken zur Gestaltung Ihres Besitzstandes zu machen bzw. sich mit Ihrem Nachbarn auf eine sinnvolle Grenzziehung zu verständigen.**

Es sollen nur sachlich gerechtfertigte Wünsche vorgetragen werden, da alle Teilnehmer entsprechend Ihrer Forderung wertgleich abzufinden sind. Soweit Grundstücksnachbarn in der bebauten Ortslage Vereinbarungen zum künftigen Grenzverlauf mit Geldausgleich abgeschlossen haben, wird die technische Abwicklung zur Zahlung der Geldabfindung im Flurbereinigungsplan geregelt.

Für die Durchführung des Ortstermins werden Einladungen versendet. Für Miteigentümer sind Vollmachten einzuholen. Es ist sicherzustellen, dass das Einverständnis aller Eigentümer vorliegt (auch bei Erbengemeinschaften). Die abgeschlossenen Erklärungen und Vereinbarungen zur Neuverteilung können von den Teilnehmern nach der Unterzeichnung nicht mehr widerrufen werden. Die Teilnehmergemeinschaft wird erst nach Beschlussfassung des Vorstandes und Zustimmung des ALN Oberlungwitz gebunden. Sofern der Vollzug von Notarurkunden im Flurbereinigungsverfahren gewünscht wird, kann dies erst mit Inkrafttreten des Flurbereinigungsplanes durchgeführt werden.

Die neuen Flurstücksgrenzen werden erst mit Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes verbindlich; bis zu diesem Zeitpunkt behalten die alten Flurstücksgrenzen ihre Gültigkeit.

Bei den neu gesetzten Grenzpunkten handelt es sich um Vermessungszeichen, die laut § 17 AGFlurbG nicht beseitigt bzw. beschädigt werden dürfen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft, Herr Appel bzw. sein Stellvertreter Herr Hoyer im Ref. 24 gerne zur Verfügung.

Sie sind telefonisch erreichbar unter  
(03723) 408-218 Herr Appel  
(03723) 408-223 Herr Hoyer

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass die Beauftragten der Teilnehmergeinschaft bzw. des ALN gemäß § 35 FlurbG berechtigt sind, zur Vorbereitung und Durchführung der Vermessung und Bodenordnung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Oberlungwitz im März 2004  
gez. Appel - Vorstandsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mehltheuer

**Gemeinde Mehltheuer**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

### Öffentliche Bekanntmachung der H a u p t s a t z u n g

Auf Grund von § 4 Absatz 2 i. V. m. § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mehltheuer am 26.02.2004 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

#### Abschnitt I Organe der Gemeinde

##### § 1 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### Abschnitt II Gemeinderat

##### § 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### Abschnitt III Bürgermeister

##### § 3 Rechtsstellung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
2. Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

##### § 4 Aufgaben des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten in jeder Sitzung umfassend zu informieren. Das gilt auch für Planungsabsichten und den laufenden Stand der Planungen.
2. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

3. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
  3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
  6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €,
  7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
  8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 € im Einzelfall,
  9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall,
  10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
  11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

#### § 5 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

#### Abschnitt IV Schlußbestimmungen

##### § 6 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Mehltheuer vom 12.08.1994 außer Kraft.

Mehltheuer, den 27.02.2004  
Meinel - Bürgermeister

Gemeinde Mehltheuer  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

**Öffentliche Bekanntmachung  
Ankündigung von Grundstücksvermessungen**

Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Manfred Richter informiert darüber, dass an der

**Staatsstraße 313 in Mehltheuer**

Arbeiten aufgrund des Sächsischen Vermessungsgesetzes vom 12. Mai 2003 im Auftrag des **Straßenbauamtes Plauen** durchgeführt werden.

Es werden die an der

**Staatsstraße 313 (vom Abzweig B282, Flurstücke 147, 149a; in Richtung Leubnitz bis Ortsausgang Mehltheuer bis Flurstück 127b, 120/4)**

angrenzenden Flurstücke berührt.

Gemeinde Mehltheuer  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

**Öffentliche Bekanntmachung**

**des Regierungspräsidiums Chemnitz  
Az.: 14-0513.26/2003.007**

**Planfeststellung für das Bauvorhaben B 282, Ausbau in Oberpirk**

**- Anhörungsverfahren -**

1. Der Erörterungstermin beginnt **am 28. April 2004 um 10.00 Uhr im Versammlungsraum des Verwaltungverbandes Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18 in 08539 Mehltheuer.**
2. Die Teilnahme am Termin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben

Gemeinde Mehltheuer  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung**

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Horst Barth informiert darüber, dass an der Kreisstraße K 7870 in der Gemarkung Schönberg; Kornbach die Vermessungsarbeiten zur Straßenschlussvermessung beendet wurden.

Diese Arbeiten fanden im Zeitraum von 15.09.2003 bis 27.01.2004 statt.

Grundlage ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz - SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121).

Es sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung Kornbach: 1e, 1f, 2, 7, 15/2, 15/4, 17, 19, 22/1, 23, 24/1, 30, 36/2, 36/3, 38, 39a, 39d, 40a, 40/4, 41, 44/1, 44a, 45, 46a, 46c, 47/1, 47/2, 49, 137, 152, 194/1, 196, 216, 389, 390/2, 392, 393, 410, 411, 412, 413, 425, 425/1, 427, 428/1, 428/2, 430, 431, 448/2, 451, 453/1, 455, 457, 457a, 457/1, 469, 470, 477, 478/5, 478/6, 478 b, 483/3, 483/4, 484, 486, 487, 488,

Gemarkung Schönberg: 151/2, 151a, 152, 153/2, 179 a, 179b, 179c, 179d, 179e, 179g, 180/2, 180/3, 180/4, 180/5, 181, 182, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 195, 197, 198, 198/1, 198/2, 199, 219, 236, 238, 239c, 251, 252 a, 266/5, 266/6, 266/7, 267, 286, 289, 318/4, 319, 319c, 496, 496a, 500, 504/5, 504/8, 504/16, 504/17, 509, 510,

Die Art der Abmarkung ist aus einem Plan ersichtlich, welcher im Amtssitz des ÖbV Horst Barth vom 05.04.2004 bis 05.05.2004 zu den Dienstzeiten

Die Vermessungsarbeiten werden im Zeitraum **von April bis August 2004** durchgeführt.

Unsere Mitarbeiter sind nach § 18 (1) SVerG befugt, Grundstücke zu befahren und zu betreten. Die Absicht, Grundstücke, die nicht öffentlich zugänglich sind, zu betreten und zu befahren, wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig angekündigt.

Zu weiteren Fragen steht das Vermessungsbüro Richter und Thanert gerne zur Verfügung.

**Vermessungsbüro Richter und Thanert  
08529 Plauen, An der Hohle 14  
Tel. 03741/45023, Fax 03741/45010  
<http://www.ri-tha.de>**

eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Sofern Einwander nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrecht erhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

gez. Wittekindt  
Referent

(Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr) ausliegt und eingesehen werden kann.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Horst Barth erteilt auf Anfrage gern weitere Auskünfte.

Amtssitz: ÖbV Horst Barth  
Morgenbergstraße 19  
08525 Plauen  
Tel.: (03741) 58 13 13  
Fax: (03741) 58 13 12

**§ 19 DVOSächsVermG  
Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung**

Sind bei einer beantragten Katastervermessung Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen an mehr als 25 Beteiligte bekannt zu geben, kann dies abweichend von § 1 des Verwaltungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVFG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 131, 136) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, durch Offenlegung erfolgen. Die Offenlegung wird dadurch bewirkt, dass die vermessungstechnischen Unterlagen bei der Stelle, welche die Grenzbestimmungen und Abmarkungen ausgeführt hat, oder bei der örtlich zuständigen katasterführenden Behörde zur Einsicht ausgelegt werden. Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegung als bekannt gegeben.

# Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

Gemeinde Syrau  
Höhlenberg 10  
08548 Syrau

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Syrau, Fröbersgrün vom 26. Februar 2004

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2311) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen:

Az.: 14-3043/2003.098 –  
bestehende Trinkwasserversorgungsleitungen DN PVC 63 und PVC 40 einschließlich Wasserzählerschacht zur Versorgung des Ortsnetzes Frotschau (Kleinamerika) in der Gemarkung Syrau

Az.: 14-3043/2003.099 –  
die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung DN PE 75 einschließlich Hydranten und Wasserzählerschächten zur Versorgung des Ortsnetzes Frotschau in der Gemarkung Fröbersgrün

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Syrau (**Gemarkungen Syrau und Fröbersgrün**) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

**Montag, dem 5. April 2004 bis Montag, dem 3. Mai 2004,**

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Alchemnitzer Str. 41,

09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 26. Februar 2004  
Regierungspräsidium Chemnitz  
gez. Keune - Regierungsdirektor

## Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

**Kreisfeuerwehrverband Vogtland  
Regionalbereich Auerbach  
- Regionalbereichsleiter -**

### Offener Brief der Feuerwehren des Vogtlandkreises zum Fortbestand der Integrierten Leitstelle Plauen

Sehr geehrter Herr Landrat,

bereits im Jahre 2001/2002, vor den Ereignissen des Augusthochwassers, wurde seitens des Innenministeriums in Dresden ein Konzept erarbeitet, in dessen Umsetzung in absehbarer Zeit die Standorte der Leitstellen drastisch reduziert werden sollen. Sie setzten sich bereits damals für den Erhalt der Leitstelle Plauen ein.

Im Dezember 2003 (1 ½ Jahre nach der Katastrophe) wurde dieses Thema erneut aufgegriffen und es entsteht der Eindruck, dass zur Zeit und das im Jahr der Landtagswahlen Entscheidungen gefällt werden, ohne die Feuerwehren umfassend zu informieren und mit uns zu diskutieren.

Die Reduzierung der Leitstellenstandorte, welche seitens des Staatsministeriums geplant wird, kann in dieser Form nicht von den Feuerwehren des Vogtlandkreises mit getragen werden. Die über 4000 Freiwilligen Feuerwehrleute des Landkreises werden Sie unterstützen, wenn Sie mit uns den Weg gehen und sich für den Erhalt der Integrierten Leitstelle Plauen einsetzen.

Das Thema der Schaffung von „Integrierten Leitstellen“ ist doch im Vogtland bereits seit Jahren Realität und hat sich im größten Landkreis des Freistaates bestens bewährt. Die Integrierte Leitstelle Plauen ist seit dem Neubau im Jahr 1997 technisch auf einem aktuellen Niveau und wird auch auf diesem gehalten. Die Disponenten sind durchweg ausgebildete Rettungsassistenten und besitzen mindestens einen Abschluss als Gruppenführer FF sowie Leitstellendisponent und ermöglichen so eine qualifizierte, optimale und professionelle Einsatzbearbeitung.

Rettungseinsätzen laufen nach einem programmierbaren und überschaubaren Muster ab. Im Gegensatz dazu Feuerwehreinsätze, welche auf Grund der großen Einsatzvielfalt, weitaus kompliziertere Einsätze bei deren Abarbeitung in der Führung und Unterstützung durch die Leitstelle erfordern. Das ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg unserer Einsätze.

Die Feuerwehren benötigen aus diesem Grunde Leitstellen und keine Alarmierungseinrichtungen !!!!

Hier zeichnet sich eine Tendenz ab, die eine eindeutige und nicht zu vertretende Mehrbelastung der Einsatz- und Führungskräfte der Feuerwehren, welche durchweg freiwillig und ehrenamtlich tätig sind, nach sich ziehen wird. Es wird Verantwortung auf untere Bereiche verschoben, wo sie weder rechtlich noch moralisch hingehört.

Eine effiziente Führung dieser ehrenamtlichen Einsatzkräfte bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle ist bei der momentan existierenden Anzahl der Leitstellen schon ein sensibles Problem. Bei einer weiteren Reduzierung dieser erscheint dies fast unmöglich. Der „Kirchbach-Bericht“ zur Auswertung der Hochwasserkatastrophe unterstreicht dies.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie sich eindeutig zu positionieren und sich mit uns, den Feuerwehrleuten des Vogtlandkreises, für ein sicheres Vogtland auch in der Zukunft einzusetzen.

Die Feuerwehren des Landkreises Vogtlandkreis  
Vogtland im März 2004

Informationen des Einwohnermeldeamtes

Einwohner lt. Statistik per 31.12.

Gemeinde	2000	2001	2002	2003
<b>Leubnitz</b> gesamt	1.630	1.596	1.585	1.571
Leubnitz	732	727	721	707
Rodau	378	359	360	373
Demeusel	91	84	86	83
Rößnitz	170	169	166	161
Schneckengrün	259	257	252	247
<b>Mehltheuer</b> gesamt	1.628	1.594	1.609	1.601
Mehltheuer	780	752	757	753
Drochhaus	117	117	117	116
Fasendorf	115	115	114	111
Oberpirk	209	209	217	217
Unterpirk	115	112	113	112
Schönberg	292	289	291	293
<b>Syrau</b> gesamt	1.777	1.749	1.714	1.734
Syrau	1.557	1.528	1.503	1.521
Fröbersgrün	220	221	211	213
<b>Verband</b> gesamt	5.035	4.939	4.908	4.907

Bewegungsstatistik Jahr 2003

	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Wegzüge
Leubnitz	1	7		
Demeusel	-	-		
Rodau	4	4		
Rößnitz	1	2		
Schneckengrün	2	4		
Mehltheuer	10	3		
Drochhaus	1	1		
Fasendorf	-	1		
Oberprk	1	3		
Unterpirk	2	1		
Schönberg	3	2		
Syrau	9	10		
Fröbersgrün	1	2		
Verband gesamt:	35	40	165	151

Altersstatistik Jahr 2003

Alter	männlich	weiblich	gesamt
1 - 9 Jahre	185	179	364
10 - 19 Jahre	293	269	562
20 - 29 Jahre	315	231	546
30 - 39 Jahre	349	324	673
40 - 49 Jahre	433	419	852
50 - 59 Jahre	334	328	662
60 - 69 Jahre	316	369	685
70 - 79 Jahre	151	228	379
80 - 89 Jahre	47	115	162
90 -	3	19	22

**Mitteilungen des Ordnungsamtes**

**Ablagern von Baumaterialien auf öffentlichem Boden**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
der Frühling hält langsam Einzug und die Arbeiten an Haus und Garten werden wieder in Angriff genommen. Hier und dort wird gewerkelt und dafür werden verschiedene Baumaterialien benötigt. Herr S. möchte pflastern und benötigt dafür Splitt und Pflastersteine. Herr M. möchte sein Dach neu eindecken und benötigt Holzlatten, Dachschiefer u.s.w. und ein Gerüst muss er auch auf den Fußweg stellen. Aber wo das alles lagern, wenn kein Platz im eigenen Grundstück ist? Am besten davor, da wird schon keiner was dagegen haben. Zumal die Arbeiten nur ein paar Tage dauern sollten.  
Doch Vorsicht ist geboten. Wer ohne Erlaubnis öffentliche Wege und Plätze in Anspruch nimmt, handelt ordnungswidrig, denn das ist Sondernutzung. Der Verwaltungsverband „Rosenbach“ hatte dafür am 02.08.1998 eine Sondernutzungssatzung beschlossen.  
Zu den erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen zählen (hier ein Auszug aus § 3 dieser Satzung):

- Das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen
- In den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen (Markisen, Vordächer, Verblendmauern)
- Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt u.ä.
- Baustellenzufahrten
- Das Aufstellen von Fahrradständern
- Das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern
- Das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen
- Das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von Waren (rollenden Läden)

Eine Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt und steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Für beantragte Sondernutzungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.  
Die vollständige Sondernutzungssatzung mit dem dazugehörigem Gebührenverzeichnis ist im Verwaltungsverband „Rosenbach“ einzusehen.

Heinze - SB Ordnungsamt

**Mitteilungen des Ordnungsamtes**

**Straßenreinigungspflicht der Bürger**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
der Winter hat uns dieses Jahr ziemlich in Anspruch genommen. Es wurde (meist) kräftig Schnee geschoren, gestreut und auch gesalzen. Ist der Schnee erst einmal weg, werden die verschmutzten Stellen auf und neben den

Gehwegen und Straßen sichtbar. Auch im Frühjahr müssen die Eigentümer ihrer Pflicht nachgehen. Der Gehweg vorm Grundstück inklusive Abflussrinnen (Bürgersteigkanten) und die Fahrbahnen müssen vom Streugut befreit werden und mindestens einmal wöchentlich gekehrt werden. Der Kehrort, Schlamm und sonstiger Unrat ist auf eigene Kosten zu entfernen. Es sind ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter und nach starken Regenfällen die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen. Das Ordnungsamt kontrolliert die Einhaltung der Straßenreinigungspflicht und bei Nichterfüllung wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Die Satzung ist bei der jeweiligen Gemeinde oder im Verwaltungsverband Rosenbach einzusehen.

Heinze - SB Ordnungsamt

**Mitteilungen des Ordnungsamtes**

**Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**

Liebe Autofahrer,  
das Ordnungsamt musste vermehrt feststellen, dass einige Fahrzeugführer (besonders in Rodau und Leubnitz) die Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht beachten. Da wird geparkt wie es einem gerade einfällt. Egal ob auf dem Fußweg, im Kreuzungsbereich, auf der linken Fahrbahnseite (entgegen der Fahrtrichtung) oder am besten gleich alles zusammen. Selbst in Mehltheuer werden nicht einmal Feuerwehrezufahrten frei gehalten. Bisher wurde über einige Parkverstöße bei Kontrollfahrten hinweggesehen. Doch bei einer derartigen Zunahme von Ordnungswidrigkeiten darf das Ordnungsamt keine Ausnahmen mehr machen.  
In Zukunft erhält **jeder** „Parksünder“ eine Anhörung in der er sich zum Tatvorwurf äußern kann.  
Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt im § 12 das Halten und Parken. Darin wird kein Unterschied zwischen Großstadt oder ländlicher Gegend gemacht, d.h. das auch in unseren Gemeinden die Vorschriften der StVO gelten. Wer keinen Brief vom Ordnungsamt erhalten will, sollte sich in Zukunft an die gesetzlichen Regelungen halten.

2. im Bereich von scharfen Kurven
- :
6. soweit es durch folgende Verkehrszeichen verboten ist:
  - a) Halteverbot
  - b) eingeschränktes Halteverbot
  - c) Fahrbahnbegrenzung
  - d) Richtungspfeile auf der Fahrbahn...
8. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten

**(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.**

- (3) Das Parken ist unzulässig
  1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
  2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
  3. vor Grundstücksein- und ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber
  4. bis zu je 15 m vor und hinter Haltestellenschildern
  - :
  8. soweit es durch folgende Verkehrszeichen verboten ist:
    - a) Vorfahrtsstraße außerhalb geschlossener Ortschaften
    - :
    - c) Parken auf Gehwegen
  9. vor Bordsteinabsenkungen

**(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen...Das gilt in der Regel auch für den, der nur halten will....**

Heinze - SB Ordnungsamt

**Auszug aus der StVO**

§ 12 Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig
  1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,

**Mitteilungen des Ordnungsamtes**

Liebe Grundstücksbesitzer,  
wie jedes Jahr im Frühling, stellt sich für den Gartenfreund die Frage, wohin mit den Gartenabfällen. Kann ich diese einfach so verbrennen, oder sind doch

ein paar Vorschriften einzuhalten. Das Land Sachsen hat die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle in der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) geregelt. Grundsätzlich sollten erst einmal eigene Entsorgungsmöglichkeiten, wie das Kompostieren, das Schreddern von Zweigen und Ästen genutzt werden. Ist dies nicht möglich, sind nachfolgend genannte Ausnahmeregelungen zu beachten:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug,

2. zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden,
3. das Verbrennen ist vom **1. April bis 30. April** und vom **1. Oktober bis zum 30. Oktober** werktags in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, höchstens während zwei Stunden täglich zulässig.
4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
  - a) 1,5 km von Flugplätzen,
  - b) 200 m von Autobahnen,

- c) **100 m** von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

Dotschuweit - Ordnungsamt

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

#### Informationen des Hauptamtes

Unsere Gemeinden sind aufgefordert, bis Mitte diesen Jahres Vorschlagslisten für die zu wählenden Schöffen aufzustellen. Wer also Interesse am Schöffenamtsamt hat, möchte sich bitte in einer unserer Mitgliedsgemeinden oder im Verwaltungsverband Rosenbach melden.

#### Pressemitteilung des SMI zur Schöffenwahl 2004

Im Freistaat Sachsen werden 4.000 Schöffen benötigt

In diesem Jahr werden in Sachsen für die vierjährige Amtszeit ab dem 1. Januar 2005 ca. 4.000 Schöffen gewählt. Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, die bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen gegen Erwachsene und Jugendliche mitwirken. Ihre Stimme hat bei Beratung und Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters.

Schöffe kann grundsätzlich jeder deutsche Staatsbürger werden, der am 1. Januar 2005 das 25. Lebensjahr aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat. Das Gesetz sieht nur wenig Einschränkungen vor: Beispielsweise kann niemand Schöffe werden, der wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Frei-

heitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt sein und Erfahrung in der Jugendberziehung mitbringen. Die Schöffen werden von Wahlausschüssen bei den Amtsgerichten aus Vorschlagslisten der Gemeinden gewählt.

Jeder Bürger kann sich bei seiner Wohnsitzgemeinde oder, sofern er Jugendschöffe werden möchte, bei dem örtlich zuständigen Jugendamt als Schöffe bewerben. Größere Gemeinden geben dazu spezielle Bewerbungsformulare aus.

**Justizminister Thomas de Maizière:** "Die Mitwirkung von Schöffen an der Rechtsprechung sichert die unmittelbare Beteiligung des Volkes an der Strafrechtspflege. Wer sich als Schöffe engagiert dient dem Gemeinwohl und trägt dazu bei, das Vertrauen der Bürger in die Justiz zu stärken. Er wird überdies belohnt durch eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit."

Weitere Informationen können Sie der Broschüre "Das Schöffenamtsamt" und dem Faltblatt "Schöffenwahlen 2004" entnehmen, die bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften in Sachsen kostenfrei ausliegen und die auch bestellt werden können unter:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
 Hammerweg 30  
 01127 Dresden  
 Tel.: 0351/2103671 und -72  
 Fax: 0351/2103681  
 E-Mail: Publikationen@sachsen.de

<b>Verwaltungsverband Rosenbach:</b>		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: <a href="http://www.vv-rosenbach.de">http://www.vv-rosenbach.de</a> <a href="http://www.rosenbach.info">http://www.rosenbach.info</a>	Telefax: 037431/869-29 E-mail: <a href="mailto:post@vv-rosenbach.de">post@vv-rosenbach.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Leubnitz:</b>		Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: <a href="http://www.leubnitz-vogtland.de">http://www.leubnitz-vogtland.de</a>	Telefax: 037431/86030 E-mail: <a href="mailto:leubnitz@web.de">leubnitz@web.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 17.30 Uhr	
<b>Gemeindeverwaltung Mehltheuer:</b>		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: <a href="http://www.mehltheuer.de">http://www.mehltheuer.de</a>	Telefax: 037431/869-19 E-mail: <a href="mailto:post@mehltheuer.de">post@mehltheuer.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Syrau:</b>		Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: <a href="http://www.syrau.de">http://www.syrau.de</a>	Telefax: 037431/809-12 E-mail: <a href="mailto:syrau@t-online.de">syrau@t-online.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Dienstag zusätzlich Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)	
<b>Impressum:</b>			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: - für die Gemeinde Leubnitz: - für die Gemeinde Mehltheuer: - für die Gemeinde Syrau:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel der Bürgermeister Johannes Michaelis der Bürgermeister Peter Meinel der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		